

Finanzamt Weinheim  
Weschnitzstr. 2  
69469 Weinheim



**Baden-Württemberg**

FINANZAMT WEINHEIM

FA, Postfach 100353, 69443 Weinheim

14 303B 6550 67 5000 0A89  
DV02.26 1,10 Deutsche Post 



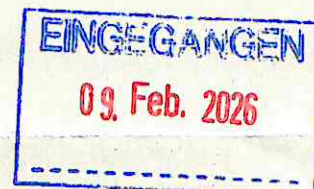
\*1653\*0000168\*0602\*0000168\*

Firma  
WEIDLER Arbeitsbühnenvermietung GmbH  
Edekastr. 2  
68542 Heddesheim

Steuernummer: 47023/17846  
Sicherheitsnummer: 284701185715

Telefon: 06201 605-0  
Fax: 06201 605220

Datum: 06.02.2026



**Für: Firma WEIDLER Arbeitsbühnenvermietung GmbH, Edekastr. 2, 68542 Heddesheim**

Dieses Adressblatt wurde aus versandtechnischen Gründen erstellt

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Steuernummer: 47023/17846  
Sicherheitsnummer: 284701185715

Telefon: 06201 605-0  
Fax: 06201 605220

Datum: 06.02.2026

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen  
gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)**

|                 |                                                                                |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Anschrift | <b>WEIDLER Arbeitsbühnenvermietung GmbH, Edekastr. 2, 68542<br/>Heddesheim</b> |
| Gültigkeit      | <b>01.01.2026 bis 31.12.2028</b>                                               |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Finanzamt

*(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)*

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.